

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XL. Jahrgang.

Basel.

11. Juli 1874.

Nr. 27.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „B. Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation. Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres. (Fortsetzung.) J. Feiß, Das Wehrwesen der Schweiz. O. Baratieri, La tattica odierna della fanteria. Der einjährige Freiwilligendienst. Betrachtungen über den Subaltern-Offizier der Schweizer Infanterie. Geschichte des Bombardements von Schlettstadt und Neu-Breisach im Jahre 1870. — Eidgenossenschaft: Dultigung der St. Gallischen Winkelriedstiftung. — Ausland: England: Versuche mit Sprengladungen von Schießwolle; Frankreich: Befestigung von Toul; Preußen: Kriegsvölkerrechtlicher Kongress.

Der Gesetzentwurf über die neue Militärorganisation.

Das Gesetz über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1850 einer gründlichen Revision zu unterziehen und unser Wehrwesen in einer den Anforderungen der Gegenwart mehr entsprechenden Weise umzugestalten, ist längst von allen schweizerischen Militärs und Staatsmännern als ein Gebot dringender Nothwendigkeit angesehen worden.

Schon 1867 hat ein Bundesbeschluß den Bundesrath beauftragt, mit Beförderung die Revision des Gesetzes über Militärorganisation an die Hand zu nehmen und darüber den Räten die erforderlichen Vorlagen zu machen.

In Folge dessen verfaßte Herr Bundesrath Welti, als Chef des eidgenössischen Militär-Departements, 1868 einen ausführlichen Bericht und legte diesem einen ausgearbeiteten Entwurf der Militär-Reorganisation bei.

Die schöne, wohlbedachte und in sich abgerundete Arbeit fand allgemein die Anerkennung, welche sie verdiente, doch fehlte es auch nicht an Gegnern, weniger aus militärischen als aus politischen Gründen.

Kantonale Vorurtheile, beschränkte Ansichten, falsche Dekonomie, die jedes Opfer, welches dem Wehrwesen gebracht wird, für verloren hält, kämpften vereint gegen das Projekt.

Das Aufgebot von 1870 legte die argen Gebrechen unseres Wehrwesens in so augenscheinlicher Weise bloß, daß mehr als gewöhnliche Selbsttäuschung nothwendig gewesen wäre, sich über den Werth und die Vollkommenheiten derselben Illusionen zu machen.

Die Entwaffnung und Internirung der Bour-

geoischen Armee 1871 bewies (was man bereits theilweise vergessen zu haben scheint), daß unser Wehrwesen weder überflüssig noch nutzlos sei. Dasselbe hatte die Schweiz davor bewahrt, der Tummelplatz zweier fremder Armeen zu werden, zahllose Requisitionen, Zerstörungen und Mißhandlungen von Gut und Bevölkerung abgehalten.

Der trostlose Zustand der internirten Armee, die, von einem an Zahl schwächeren Gegner geschlagen, auf unserem Gebiet Schutz gesucht hatte, lieferte jedem den überzeugendsten Beweis, wie nothwendig Ordnung, Disziplin und taktische Ausbildung einem Heer seien.

Die Gefahr, die uns nahe bedroht hatte, enthielt eine ernste Mahnung, unser Wehrwesen in einen Vertrauen einflößenden Zustand zu setzen.

Es wäre die Selbsttäuschung auf das höchste getrieben, wenn man glauben wollte, daß eine Armee von 80,000 Mann sich unter ähnlichen Verhältnissen immer so gutwillig von ein paar Bataillonen entwaffnen ließe.

Indem sich so Jedem die Nothwendigkeit gründlicher Reformen in unserem Wehrwesen aufdrängte, konnte man sich allgemein der Ueberzeugung nicht verschließen, daß man weiter gehen müsse, als der vorliegende Entwurf des Hrn. Bundesrath Welti. Dieser hatte die Bestimmungen der Bundesverfassung von 1848 zur Grundlage.

Um die Einheit im Heerwesen durchzuführen zu können, die eine der ersten Bedingungen seiner Kraft ist, mußten die bisherigen Schranken fallen.

Es wurde eine neue revidirte Bundesverfassung in den Räten ausgearbeitet. Die sogenannten Militär-Artikel sollten ein einheitliches Heer ermöglichen. Doch mit der Einheit des Heeres suchte man gleichzeitig verschiedene andere Bestimmungen politischer und sozialer Natur durchzubringen und wegen diesen wurde das Verfassungswerk